

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2015.1189

Büro 4
ao Staatsanwalt M. Meier

Strafbefehl vom 23. Mai 2016

Beschuldigter Rutz Josef Jakob, geb. 11.04.1961, von Wildhaus/SG,
Maurer, 8212 Neuhausen am Rheinfall, XXXXXX,

Sachverhalt:

1. Mehrfache üble Nachrede, mehrfache Beschimpfung

Ort: Neuhausen am Rheinfall, XXXXXX

Zeit: 5. Februar 2015, 23.21 Uhr, bis 10. Oktober 2015

2. Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren

Ort: Betreibungsamt Schaffhausen

Zeit: 19. Mai 2015 bis 9. Juni 2015

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 173 StGB, Art. 177 StGB, Art. 323 Ziff. 1 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Geldstrafe** von 75 Tagessätzen zu je CHF 130.00 (unbedingt), bei Nichtbezahlung tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht
2. einer **Busse** von CHF 150.00
einer **Ersatzfreiheitsstrafe** von **2 Tagen**, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.

3. den **Kosten**

Staatsgebühr: CHF 1200.00

Rechnungsbetrag CHF 11'100.00

Die Rechnung zu diesem Entscheid erhalten Sie in ca. 6 Wochen mit separater Post.

4. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Zustellung an:

- Rutz Josef

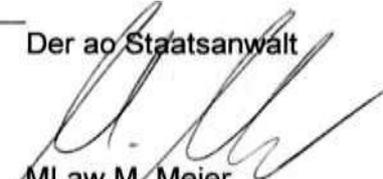
Mitteilung an:

- Eichenberger Morgenthaler Eva
- Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

Mitteilung nach Rechtskraft an:

- Strafregister

Der ao Staatsanwalt



M. Law M. Meier

Einspracherecht

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Erläuterungen zum Strafbefehl

1. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird erzürnt rechtskräftigen Urteil.
3. Wird der Strafbefehl angenommen und keine Einsprache erhoben, verzichtet die beschuldigte Person damit darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
4. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter / der Einzelrichterin zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft kann stattdessen das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.